

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

8.6.1934 (No. 19)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 8. Juni 1934.

Nr. 19

Erlaß vom 31. Mai 1934 Nr. J 29808 über Entschuldungsstellen im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren.

Gemäß Artikel 1 Ziffer 6 der Dritten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 15. September 1933 (RGBl. I S. 641) hat der Herr Minister des Innern weiterhin die nachgenannten Sparkassen für geeignet erklärt, als Entschuldungsstellen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) in Anspruch genommen zu werden:

Öffentliche Sparkasse Achern,
Öffentliche Sparkasse Baden-Baden,
Verbandssparkasse Gottmadingen,
Öffentliche Sparkasse Kenzingen und
Verbandssparkasse Murg-Laufenburg.

Karlsruhe, den 31. Mai 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. III 12

Gesetz über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren v. 16. 5. 1934 (RGBl. I S. 391). Begründung. Allgemeine Verfügung des Reichsjustizmin. v. 23. 5. 1934 (Im 1418). — Deutsche Justiz S. 658 —

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat die folgende Begründung des Roggenschuldengesetzes veröffentlicht, die ich hiermit den Behörden der Rechtspflege bekannt gebe:

„Bereits das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldenverhältnisse vom 1. Juni 1933 hat der besonderen Notlage der Roggenschuldner Rechnung getragen und bei Roggenschulden die Möglichkeiten der Zwangskürzung erweitert. Während im allgemeinen nur Forderungen und Rechte gekürzt werden können, die ganz oder teilweise außerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen, ist bei wertbeständigen Rechten ohne Rücksicht darauf, ob sie mündelsicher sind, eine Herabsetzung auf den

sogenannten Übernahmewert zulässig (§ 29 Abs. 4 des Schuldenregelungsgesetzes). Als Übernahmewert sollte (vorbehaltlich näherer Bestimmung in den Durchführungsverordnungen) der tatsächliche Wert der Gegenleistung des Gläubigers gelten. Die Grundkreditanstalten haben die Roggendarlehen durchweg in Roggenpfandbriefen oder Roggenrentenbriefen ausgezahlt; bei ihrer Verwertung erlitt der Roggenschuldner regelmäßig erhebliche Verluste, da der Kurswert dieser auf Zentner Roggen lautenden Wertpapiere weit unter dem jeweiligen Roggenpreise lag. Der Verwertungserlös betrug daher häufig nur die Hälfte des Schuldbetrags der Hypothek oder Realkast, die der Roggenschuldner bestellt hatte. Die Herabsetzung dieser Roggenrechte auf den Übernahmewert führt infolgedessen nur zu einer Ermäßigung auf den wahren Wert der Schuld.

Das Roggenschuldengesetz übernimmt diese grundsätzliche Regelung, geht jedoch insofern über den Inhalt des § 29 Absatz 4 des Schuldenregelungsgesetzes hinaus, als es ohne Beschränkung auf das landwirtschaftliche Entschuldungsverfahren alle auf Roggen oder Weizen lautenden Rechte in Reichsmarkrechte umwandelt und außerdem mit Rücksicht auf die verhängnisvollen Auswirkungen dieser Beleihungsart die Bestellung derartiger Rechte für die Zukunft ausschließt.

§ 1 Absatz 1 enthält den Grundsatz der allgemeinen Umwandlung der Roggen- und Weizenrechte in Reichsmarkrechte. An die Stelle von je einem Zentner Roggen oder Weizen tritt der Betrag von 7,50 RM oder 9,50 RM. Nach § 1 Absatz 2 bedarf die Ausgabe neuer Reichsmarkschuldverschreibungen anstelle wertbeständiger Schuldverschreibungen nicht der sonst vorgeschriebenen Genehmigung der Reichsregierung. § 1 Absatz 3 schließt die Begründung wertbeständiger Rechte für die Zukunft aus.

§ 2 enthält den früher in § 29 Absatz 4 des Schuldenregelungsgesetzes enthaltenen Grundsatz, daß wertbeständige Forderungen und Grundpfandrechte im Schuldentilgungsverfahren und im Osthilfeentschuldungsverfahren bis auf den Übernahmewert, jedoch nicht um mehr als 50 v. H. des Zeitwertes herabgesetzt werden können, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen oder nicht (§ 2 Abs. 1). Auch Hypotheken oder Grundschulden, durch deren Aufnahme ein wertbeständiges Grundpfandrecht in den Jahren 1924 bis 1933 abgelöst worden ist, können ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen, um 50 v. H., jedoch nicht um mehr als das abgelöste wertbeständige Grundpfandrecht selbst gekürzt werden, wenn der Betrieb ohne die Kürzung nicht entschuldet werden könnte (§ 2 Abs. 2). § 29 Absatz 4 des Schuldenregelungsgesetzes wird aufgehoben, da er durch die Vorschriften des § 2 des Roggenschuldengesetzes ersetzt wird. Grundkreditanstalten erhalten in Anwendung des § 65 des Schuldenregelungsgesetzes Reichsschuldbuchforderungen auch für die Ausfälle, die sie nach § 2 des Roggenschuldengesetzes an den Deckungswerten erleiden (§ 2 Abs. 3).

In § 3 des Gesetzes wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zum Erlasse der erforderlichen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften

ten im Einvernehmen mit den Reichsministern der Justiz und der Finanzen ermächtigt.“

Allg. Reg. III 12 u. V 23.

Verordnung über die Zins erleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 27. 9. 1932 (RGBl. I S. 480) § 1. Allg. Verfüg. des Reichsministers der Justiz v. 23. 5. 1934 (Im 555).

— Deutsche Justiz S. 690 —

Die Frage, ob Landarbeitereigenheime als landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des § 1 der Zins erleichterungsverordnung vom 27. 9. 1932 anzusehen sind, wird, wie mir mitgeteilt worden ist, von den Amtsgerichten, die nach Art. 3 der Durchführungsverordnung vom 24. 11. 1932 (RGBl. I S. 534) angerufen werden, nicht einheitlich entschieden. Ich gebe den Gerichten bekannt, daß die beteiligten Reichsminister die Landarbeitereigenheime (§ 1 des Gesetzes über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern vom 25. 3. 1930 — RGBl. I S. 95 —) ohne Bedenken als landwirtschaftliche Grundstücke im Sinne des § 1 der Zins erleichterungsverordnung vom 27. 9. 1932 ansehen.

Allg. Reg. II 1.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- I S. 373. Dritte B. vom 7. Mai 1934 zur Änderung und Ergänzung der Zweiten B. zur Durchführung des G. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Allg. Reg. IV 1.
- I S. 378. B. vom 11. Mai 1934 über Auflassungen, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit. Allg. Reg. VII 21, V 16 u. 29, IX 2.
- I S. 379. Ergänzungsgesetz vom 15. Mai 1934 zum G. über Titel, Orden und Ehrenzeichen. Allg. Reg. XVII 8.
- I S. 383. B. vom 14. Mai 1934 über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind. Allg. Reg. XVII 11 und 27.
- I S. 389. B. vom 16. Mai 1934 gegen Preissteigerungen. Allg. Reg. XVII 8.
- I S. 391. G. vom 16. Mai 1934 über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschulden-gesetz). Allg. Reg. V 23 u. III 12.
- I S. 394. B. vom 18. Mai 1934 zur Durchführung des Feiertagsgesetzes. Allg. Reg. II 38.
- I S. 419. B. vom 17. Mai 1934 über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des ReichsKnappschaftsgesetzes. Allg. Reg. XX 1 u. 2.

- I S. 448. B. vom 25. Mai 1934 zur Durchführung des Roggenschuldengesetzes. Allg. Reg. III 12 u. V 23.
 I S. 455. Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung nebst Einführungsverordnung vom 28. Mai 1934. Allg. Reg. XIII 9.

Gesetz- und Verordnungsblatt

- S. 181. Vierte B. vom 14. Mai 1934 zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Arbeitsgerichtsgezet. Allg. Reg. VII 13.
 S. 185. Dritte B. vom 28. Mai 1934 über Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsgezet für Jugendwohlfahrt. Allg. Reg. V 54.
 S. 189. Sonderbestimmungen vom 28. Mai 1934 über Dienstreisefkosten für die Angehörigen des staatlichen Sicherheitsdienstes. Allg. Reg. IV 18.
 S. 191. B. vom 28. Mai 1934 über Pächterschutz. Allg. Reg. II 8.

Reichsministerialblatt

- S. 408. B. vom 8. Mai 1934 über die Umrechnung fremder Währungen bei der Berechnung der Wechselsteuer. Allg. Reg. XV 1.

Buchanzeigen.

Im Verlag der C. S. Beck'schen Verlagbuchhandlung in München ist erschienen: Nachtrag zum Kommentar zur Zivilprozessordnung von Seuffert-Walßmann, 12. Aufl. 80 S. Preis 3 RM.

Im Verlag von Carl Heymann in Berlin ist erschienen: Der Justizstreik in Oberschlesien während der Besetzungszeit im Jahre 1920 von Landgerichtsdirektor i. R. Georg Langer. 95 Seiten, Preis 4 RM.